

§ 3

Alle Personen, die Urlaubsreisen nach Ferienheimen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes unternehmen, erhalten ohne Rücksicht darauf, in welchem Sektor von Berlin sie ihren Wohnsitz und ihren Beschäftigungsort haben, Fahrkarten für diese Reisen in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank.

§ 4

Die Ausgabe von Fahrkarten nach §§ 1 bis 3 erfolgt nur bei einer Fahrkartenausgabe der Deutschen Reichsbahn im Demokratischen Sektor von Berlin oder in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Alle bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen zur Ausgabe von Fahrkarten in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank an Personen, die ihren Wohnsitz in den Westsektoren von Berlin oder in den Westzonen Deutschlands haben, werden hiermit widerrufen.

§ 6

Richtlinien hierzu gibt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen heraus.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. September 1950

Ministerium für Verkehr Ministerium der Finanzen

Prof. Reingrub er
Minister

I.V.: Rump f
Staatssekretär

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steid le
Minister

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff
Minister

**Bekanntmachung zur Änderung bzw. Berichtigung
der Anweisung über die Abnahme und Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und
Kartoffeln aus der Pflichtablieferung und aus dem Aufkauf dieser Erzeugnisse.**

Vom 16. September 1950

Die Anlagen A und B zur Anweisung vom 30. Juni 1950 über die Abnahme und Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln aus der Pflichtablieferung und aus dem Aufkauf dieser Erzeugnisse (GBL. S. 687) sind wie folgt zu ändern bzw. zu berichtigen:

I.

Anlage A

**(Richtlinien für die Abnahme und Lagerung
von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten):**

- a) in Ziffer 8
ist bei Industriergerste in Spalte „Getreide“ statt „66“ zu setzen: „62“;
- b) in Ziffer 11
ist in Spalte „Speisehülsenfrüchte“ an Stelle des Leersiches zu setzen: „18/o“;
- c) in Ziffer 16
ist am Schluß hinter der eingeklammerten Angabe hinzuzufügen: „Roggenkörner.“;
- d) in Ziffer 18
ist statt „Futtergetreide“ zu setzen: „Gerste und Hafer“,
hinter „Erfassungsbetrieb“ ist einzufügen:
„nach Möglichkeit“;
- e) in Ziffer 19
ist am Schluß anzufügen:
**„Bemerkung:
Normale Weizen- und Roggenkörner gehören
zum Grundgetreide.“;**
- f) in den Ziffern 20 und 21
sind die Bemerkungen zu streichen;
- g) Ziffer 23
ist am Schluß anzufügen:
**„Bemerkung:
Normale Weizen-, Roggen- und Gerstenkörner
gehören zum Grundgetreide.“;**
- h) in Ziffer 24
ist der zweite Satz zu streichen und im Schlußsatz statt „von 50 kg/hl und darunter“ zu setzen: „unter 53 kg/hl“;
- i) in Ziffer 41
ist statt „bis zu 12/o“ zu setzen: „bis zu 15/o“;

k) in Ziffer 74

ist in Zeile 2 des vorletzten Absatzes statt „durch die Wägung entstandenen“ zu setzen:
„bei der Wägung festgestellten“.

II.

Anlage B

**(Richtlinien für die Abnahme und Lagerung
von Kartoffeln):**

- a) in Ziffer 2
ist dem Schlußsatz anzufügen: „, sofern der Zustand der Kartoffeln Transport und kurze Lagerung erlaubt.“;
- b) in Ziffer 3 Abs. 2
ist statt „3,4 cm“ richtig „3 cm“ und statt „4 cm“ richtig „3 cm“ zu setzen;
- c) in Ziffer 5 unter A, lfd. Nr. 8
ist in Spalte 4 „Mängelhöchstgrenze“ statt „2“ zu setzen: „3“;
- d) in Ziffer 5 unter A, lfd. Nr. 9
ist in Spalte 4 „Mängelhöchstgrenze“ statt „2“ zu setzen: „6“;
- e) in Ziffer 5 unter A, lfd. Nr. 10
ist in Spalte 4 „Mängelhöchstgrenze“ unter „Herbstlieferung“ statt „2“ richtig „5“ und unter „Frühjahrslieferung“ statt „2“ richtig „10“ zu setzen;
- f) in Ziffer 10 Abs. 2
ist statt „mithin je qm höchstens 11“ zu setzen:
mithin je lfd. m höchstens Vs t“;
- g) in Ziffer 11 Abs. 1
ist in Zeile 6 statt „oder nur“ zu setzen: „möglichst in Ost-West-Richtung“; ^
- h) in Ziffer 11 Abs. 3 Buchst. e
ist in den Zeilen 8/9 statt „mit dem Fenster in der Mitte“ zu setzen: „mit dem Mietendunst“.

Berlin, den 16. September 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

I.V.: Albrecht
Staatssekretär